

# RS Vwgh 1987/5/12 86/07/0286

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1987

## Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13;

AVG §66 Abs4;

FIVfLG VlbG 1979 §42 Abs2 Satz1;

## Rechtssatz

Wird gemäß § 42 Abs 2 erster Satz VlbG FIVfLG ein (agrargemeinschaftliche Grundstücke betreffendes) Regulierungsverfahren eingeleitet, weil sich mindestens ein Viertel der bekannten Teilgenossen für die Einleitung des Verfahrens erklärt haben, dann ist es - solange dieser Antrag nicht zurückgezogen wird - rechtlich unbedenklich, wenn die Behörde im Berufungsverfahren davon ausgeht, dass die Voraussetzungen für die Verfahrenseinleitung gegeben sind.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweisinhalt der Berufungsentscheidung Anspruch auf meritorische Erledigung (siehe auch Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Verfahrensrechtliche Entscheidung der Vorinstanz)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986070286.X02

## Im RIS seit

19.05.2006

## Zuletzt aktualisiert am

24.03.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)